

Antrag

der Abg. Frank Bonath und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Gegenwärtiger Stand der kommunalen Wertschöpfung durch Windenergieanlagen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung die jeweiligen Maßnahmen zur kommunalen Wertschöpfung durch Windenergieanlagen, wie zum Beispiel im Bürgerenergiegesetz NRW, im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die WindEnergieDividende oder im Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Anwohnenden sowie Gemeinden an Windparks, hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Sinnhaftigkeit für Baden-Württemberg bewertet, und welche ähnlichen Maßnahmen zur kommunalen Wertschöpfung es nach ihrer Kenntnis bundesweit für weitere Energiemaßnahmen, wie bspw. Photovoltaik oder notwendigen überregionalen Leitungsbau, gibt und wie sie diese bewertet;
2. ob die Landesregierung plant, ein vergleichbares Landesgesetz wie in Ziffer 1 auszuarbeiten, das zum Ziel hat, die kommunale Wertschöpfung durch Windenergieanlagen zu stärken;
3. wie hoch die durchschnittliche kommunale Wertschöpfung durch Windenergieanlagen in Baden-Württemberg ist (bitte unter Angabe der durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden pro Windrad für das Jahr 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023);
4. wie hoch die durchschnittliche Pachtzahlung an Grundstückseigentümer pro Windenergieanlage nach ihrer Kenntnis ist (bitte unter Angabe der Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023);
5. wie oft Standortkommunen von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg die finanzielle Teilhabe nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 in Anspruch genommen haben;
6. wie oft § 6 EEG seit der Novellierung im Jahr 2023 auf Bestandsanlagen angewendet wurde;

Eingegangen: 6.3.2024/Ausgegeben: 8.4.2024

1

7. wie die Landesregierung die Nutzung von § 6 EEG im Hinblick auf die landeseigenen klima- und energiepolitischen Ziele bewertet;
8. welche Wechselwirkungen nach Ansicht der Landesregierung die Nutzung von § 6 EEG auf die Ausbauziele hat, wonach bis 2026 in Baden-Württemberg jährlich 100 neue Windenergieanlagen gebaut werden sollen;
9. welche durchschnittlichen Kosten den Stromkunden in Baden-Württemberg durch die Nutzung von § 6 EEG entstehen, wenn Betreiber von Windenergieanlagen getätigte Zahlungen gemäß § 6 Absatz 5 EEG erstattet bekommen;
10. inwieweit die Landesregierung den Austausch zwischen den Interessenvertretern der Anlagenbetreiber und den Interessenvertretern der Netzbetreiber fördert, um eine gängige Praxis mit der aktuellen Fassung des § 6 EEG zu entwickeln;
11. wie hoch die durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen von Standortkommunen aus dem Betrieb einer Windenergieanlage unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs sind (bitte unter Angabe der durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen pro Windenergieanlage);
12. wie häufig Bürger und Kommunen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis beim Ausbau der Windenergie „direkte passive finanzielle Teilhabe“ nutzen (zum Beispiel Nachrangdarlehen, Sparbriefe etc.);
13. wie oft Bürger und Kommunen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis von „direkter aktiver finanzieller Teilhabe“ beim Ausbau der Windenergie Gebrauch machen, beispielsweise durch den Erwerb von Anteilen an Kommanditgesellschaften oder Genossenschaften;
14. wie die Landesregierung die Rolle der finanziellen Teilhabe beim Ausbau der Windenergie im Hinblick auf die lokale Akzeptanz bewertet;
15. welche Empfehlungen die Landesregierung Projektierern, Bürgern und Kommunen bei der Nutzung der finanziellen Teilhabe beim Ausbau der Windenergie gibt.

4.3.2024

Bonath, Karrais, Hoher, Haußmann, Dr. Timm Kern, Brauer,
Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Seit 2016 werden in Deutschland verschiedene Ansätze zur kommunalen Wertschöpfung durch Windenergieanlagen umgesetzt. Mecklenburg-Vorpommern hat als erstes Bundesland ein „Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz“ eingeführt, nach dänischem Vorbild. Danach müssen Betreiber von Windenergieanlagen Anwohnern im Umkreis von fünf Kilometern mindestens 20 Prozent der Anteile der projektbezogenen Gesellschaft zum Kauf anbieten. In Hessen gibt es eine „Windenergiedividende“, die Kommunen an Pachtzahlungen beteiligt, die auf die staatlichen Flächen anfallen und eigentlich außerhalb des kommunalen Anspruchsberichts liegen. In Brandenburg gibt es das „Windenergieanlagenabgabengesetz“, das Abgaben an Gemeinden in der Nähe von Windenergieanlagen vorschreibt. Zuletzt hat am 15. Dezember 2023 der Landtag von Nordrhein-Westfalen das Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG beschlossen, das ebenfalls eine verpflichtende finanzielle Teilhabe vorsieht.

Zusätzlich besteht seit der Novellierung des EEG im Jahr 2021 die Möglichkeit für die Standortkommunen, eine freiwillige finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG 2021 mit den Betreibern von Windenergieanlagen zu vereinbaren. Betreibern wird dadurch ermöglicht, Zahlungen an Gemeinden ohne Gegenleistung vorzunehmen,

ohne hierdurch eine strafbewährte Handlung eines Bestechungs- und Vorteilsannahmetatbestands im Rahmen des Strafgesetzbuchs zu verwirklichen. Seitdem können Betreiber von Windenergieanlagen gegenleistungsfreie Zuwendungen in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde an die Gemeinden im Umkreis von 2,5 Kilometern entrichten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. März 2024 Nr. UM6-0141.5-46/1/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung die jeweiligen Maßnahmen zur kommunalen Wertschöpfung durch Windenergieanlagen, wie zum Beispiel im Bürgerenergiegesetz NRW, im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die WindEnergieDividende oder im Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Anwohnenden sowie Gemeinden an Windparks, hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Sinnhaftigkeit für Baden-Württemberg bewertet, und welche ähnlichen Maßnahmen zur kommunalen Wertschöpfung es nach ihrer Kenntnis bundesweit für weitere Energiemaßnahmen, wie bspw. Photovoltaik oder notwendigen überregionalen Leitungsbau, gibt und wie sie diese bewertet;*
- 2. ob die Landesregierung plant, ein vergleichbares Landesgesetz wie in Ziffer 1 auszuarbeiten, das zum Ziel hat, die kommunale Wertschöpfung durch Windenergieanlagen zu stärken;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Mit dem Ziel die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu stärken, wurden in einigen Bundesländern über die bundesgesetzliche Regelung im § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinaus Maßnahmen zur kommunalen Beteiligung und zur Teilhabe von Einwohnerinnen und Einwohnern getroffen bzw. es sind solche Regelungen in Arbeit. Eine Übersicht der verschiedenen geplanten und umgesetzten Landesregelungen hat die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind; Stand November 2023) erstellt. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/2023-09-26_Laenderfachgesprach_Leinen_los/FA_Wind_Laenderfachgesprach_Beteiligung_und_Teilhabe_2023_Dokumentation_20231215.pdf (S. 10 bis 13). Nach bisherigem Stand haben die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt eigene Landesregelungen zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen getroffen oder in Vorbereitung. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sind Regelungen für Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen. Brandenburg hat für Freiflächen-PV-Anlagen mit mehr als einem Megawatt Leistung, die ab 2025 in Betrieb gehen, eine Sonderabgabe beschlossen. Darüber hinaus hat Hessen eine Pachtbeteiligung für Kommunen bei Windenergieanlagen im Staatswald ermöglicht. Die Standortkommunen können eine finanzielle Teilhabe an den Pachteinnahmen für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen erlangen, wenn eine Windenergieanlage in ihren Gemeindegrenzen oder in direkter Nachbarschaft in Betrieb ist und Strom produziert.

Aus Sicht der Landesregierung ist entscheidend, dass eine gesetzliche Regelung zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Wind- und Solarparks so ausgestaltet ist, dass auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort eingegangen werden kann und gleichzeitig der bürokratische Aufwand auf ein Minimum beschränkt wird. Zudem ist gerade für Baden-Württemberg bei der Windenergie von beson-

derer Bedeutung, dass die Projekte in Baden-Württemberg gegenüber Projekten in anderen Ländern weiterhin finanziell wettbewerbsfähig sind. Insofern stehen solche gesetzlichen Regelungen immer im Spannungsfeld zwischen finanzieller Beteiligung vor Ort, Bürokratieminimierung und der Wirtschaftlichkeit der Projekte. Regelungen zur finanziellen Beteiligung, die eine zusätzliche Kostenbelastung für Windenergieprojekte aufgrund der vergleichsweisen standortbedingten verringerten Wirtschaftlichkeit oder einen zusätzlichen Bürokratieaufwuchs bedeuten, wollen daher wohlüberlegt sein.

Durch die unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer zur verpflichtenden kommunalen Beteiligung und direkten Teilhabe von Einwohnerinnen und Einwohnern, haben sich unterschiedliche Regelungen mit teils hohem bürokratischen Aufwand herausgebildet. Vor diesem Hintergrund gibt es auf Bundesebene und auch bei vielen Projektierern den Wunsch nach einer Vereinheitlichung, um den bürokratischen Aufwand zu verringern. Eine Vereinheitlichung wird auch von der Landesregierung grundsätzlich positiv gesehen. Die Bundesregierung hat eine finanzverfassungsrechtliche Prüfung einer verpflichtend ausgestalteten finanziellen Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung erneuerbarer Energien beauftragt. Das rechtswissenschaftliche Gutachten ist online abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/kment-gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=10. Die Landesregierung begleitet den von der Bundesregierung angestoßenen Prozess zum Themenfeld finanzielle Beteiligung und bringt sich an geeigneter Stelle ein.

Maßnahmen zur kommunalen Wertschöpfung durch überregionalen Leitungsbau (vergleichbar mit § 6 EEG, Bürgerenergiegesetz NRW, Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz MV, etc.) in anderen Bundesländern sind der Landesregierung nicht bekannt. Bei Leitungsbauvorhaben wird mit einmaligen Entschädigungen gearbeitet, hierbei sind privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Vereinbarungen auf Verbandsebene (z. B. SuedLink Rahmenvereinbarung Landwirtschaftsverbände) üblich.

3. wie hoch die durchschnittliche kommunale Wertschöpfung durch Windenergieanlagen in Baden-Württemberg ist (bitte unter Angabe der durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden pro Windrad für das Jahr 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023);

Der Begriff der Wertschöpfung im Allgemeinen sowie der kommunalen Wertschöpfung im Speziellen wird sehr uneinheitlich verwendet.

Zu entsprechenden Kennzahlen bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen liegen der Landesregierung keine aktuellen Kenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

4. wie hoch die durchschnittliche Pachtzahlung an Grundstückseigentümer pro Windenergieanlage nach ihrer Kenntnis ist (bitte unter Angabe der Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023);

Grundstücke, die zur Erzeugung von Windenergie verpachtet werden, sind nicht registriert oder gemeldet. Zudem fällt die Höhe von Pachtzahlungen regelmäßig in den Bereich der Geschäftsgeheimnisse. Daher liegen der Landesregierung hierzu keine statistisch validen Informationen vor.

5. wie oft Standortkommunen von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg die finanzielle Teilhabe nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 in Anspruch genommen haben;

6. wie oft § 6 EEG seit der Novellierung im Jahr 2023 auf Bestandsanlagen angewendet wurde;

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 6 EEG adressiert Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen. Diese sollen die berührten Gemeinden finanziell beteiligen (Soll-Vorschrift). Dementsprechend besteht kein Anspruch der Standortkommunen nach § 6 EEG auf Nutzung dieser Regelung gegenüber Anlagenbetreibern.

Nach § 99 EEG evaluiert die Bundesregierung alle vier Jahre das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz. Der letzte Erfahrungsbericht wurde im Januar 2024 veröffentlicht. Darin heißt es zu den Erfahrungen der finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG: „Aufgrund der Realisierungsdauer von Windenergieanlagen und dem Umstand, dass die Regelung für Bestandsanlagen erst seit Jahresbeginn (2023) in Kraft ist, liegen bislang keine quantitativen Auswertungen seitens der Netzbetreiber zur Nutzung der Regelung vor. Eine erste systematische Evaluierung ist im Jahr 2024 durch die FA Wind vorgesehen. Daher werden Erfahrungen mit der finanziellen Beteiligung erst zum nächsten Berichtsdatum vorliegen.“ Die genannte erste systematische Evaluierung durch die FA Wind liegt aktuell noch nicht vor.

7. wie die Landesregierung die Nutzung von § 6 EEG im Hinblick auf die landeseigenen klima- und energiepolitischen Ziele bewertet;

8. welche Wechselwirkungen nach Ansicht der Landesregierung die Nutzung von § 6 EEG auf die Ausbauziele hat, wonach bis 2026 in Baden-Württemberg jährlich 100 neue Windenergieanlagen gebaut werden sollen;

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der Regelung des § 6 EEG ist es, die Akzeptanz bei Kommunen sowie bei Bürgerinnen und Bürgern für Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen vor Ort zu stärken. Eine solche Akzeptanzsteigerung ist auch durch eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG möglich. Eine wissenschaftliche Evidenz für eine gesteigerte lokale Akzeptanz von erneuerbaren Energieprojekten durch eine regionale finanzielle Beteiligung liegt gleichwohl bisher noch nicht vor. Im Sinne der möglichen Akzeptanzbildung und der regionalen Wertschöpfung begrüßt die Landesregierung grundsätzlich die Nutzung des § 6 EEG im Hinblick auf die landeseigenen klima- und energiepolitischen Ziele. Eine unmittelbare oder messbare Wechselwirkung zwischen § 6 EEG und den Ausbauzielen der Landesregierung besteht aufgrund der Komplexität der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen gleichwohl nicht. Darüber hinaus sind unterschiedliche Beteiligungsformen auch über den § 6 EEG hinaus bereits Branchenstandard.

9. welche durchschnittlichen Kosten den Stromkunden in Baden-Württemberg durch die Nutzung von § 6 EEG entstehen, wenn Betreiber von Windenergieanlagen getätigte Zahlungen gemäß § 6 Absatz 5 EEG erstattet bekommen;

Die gemeindebezogene Zuwendung nach § 6 EEG wird dadurch aufwendungsneutral, dass die finanzielle Belastung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber weitergereicht wird, der seinerseits gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnFG von den Übertragungsnetzbetreibern eine Erstattung erhält. Die Übertragungsnetzbetreiber erlangen Kostenneutralität, indem sie bei ihrem Ausgleichsanspruch nach § 6 EnFG die Zahlungen an die Netzbetreiber als Ausgabe gemäß Nr. 5.6 der Anlage 1 zum EnFG verbuchen können. Dementsprechend hat die Erstattungsmöglichkeit nach § 6 Absatz 5 EEG keine direkte Auswirkung auf die Stromkostenentwicklung, sie wird stattdessen durch den Bundeshaushalt finanziert.

10. inwieweit die Landesregierung den Austausch zwischen den Interessenvertretern der Anlagenbetreiber und den Interessenvertretern der Netzbetreiber fördert, um eine gängige Praxis mit der aktuellen Fassung des § 6 EEG zu entwickeln;

Die Landesregierung unterstützt den Austausch zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern und hat im Rahmen der Task Force bzw. im Rahmen der Stakeholderdialoge zum Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Plattform zur Erörterung geboten bzw. bietet diese weiterhin.

11. wie hoch die durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen von Standortkommunen aus dem Betrieb einer Windenergieanlage unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs sind (bitte unter Angabe der durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen pro Windenergieanlage);

Informationen zur Höhe der durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen von Standortkommunen aus dem Betrieb einer Windkraftanlage liegen der Landesregierung nicht vor. In der Finanzstatistik sind die Gewerbesteuereinnahmen lediglich als Summe pro Gemeinde abrufbar. Die Statistik enthält keine Informationen, auf welche Wirtschaftszweige welcher Anteil der Gewerbesteuereinnahmen entfällt.

12. wie häufig Bürger und Kommunen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis beim Ausbau der Windenergie „direkte passive finanzielle Teilhabe“ nutzen (zum Beispiel Nachrangdarlehen, Sparbriefe etc.);

13. wie oft Bürger und Kommunen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis von „direkter aktiver finanzieller Teilhabe“ beim Ausbau der Windenergie Gebrauch machen, beispielsweise durch den Erwerb von Anteilen an Kommanditgesellschaften oder Genossenschaften;

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gespräche mit Projektierern zeigen, dass sich das Angebot von Beteiligungsformen beim Ausbau von Wind- und Solaranlagen mittlerweile zum Standard bei der Projektierung entwickelt hat. Die dabei gewünschten zur Anwendung kommenden Instrumente zur Beteiligung unterscheiden sich stark von Kommune zu Kommune, auch um die Bedürfnisse der Akteure vor Ort passgenau zu adressieren. Die Ausgestaltung der Beteiligungsform obliegt der Aushandlung zwischen Projektierer und Kommune, die Wirtschaft unterliegt keiner staatlichen Informationspflicht. Dementsprechend liegen der Landesregierung keine Zahlen zur jeweiligen Anwendung der verschiedenen Beteiligungsformen vor.

14. wie die Landesregierung die Rolle der finanziellen Teilhabe beim Ausbau der Windenergie im Hinblick auf die lokale Akzeptanz bewertet;

15. welche Empfehlungen die Landesregierung Projektierern, Bürgern und Kommunen bei der Nutzung der finanziellen Teilhabe beim Ausbau der Windenergie gibt.

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Energiewende ist ein Gemeinschaftsprojekt, das nur mit passgenauen Lösungen zwischen Wirtschaft, Kommune sowie Bürgerinnen und Bürgern gelingen kann. Finanzielle Beteiligungsformen für Kommunen und/oder Bürgerinnen und Bürgern an Windenergieprojekten können eine Maßnahme für eine gesteigerte lokale Akzeptanz sein. Dementsprechend begrüßt die Landesregierung alle Projekte erneuerbarer Energien, die in enger Zusammenarbeit zwischen Projektierern, Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern entstehen. Dies schließt Maßnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zur finanziellen Beteiligung an Erneuerbaren-Energien-Projekten explizit mit ein.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft